



## Beitragsordnung

### § 1 Geltungsbereich

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.  
Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum 1. Januar eines jeden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

### § 2 Mitgliederbeitrag

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag an den Verein beträgt laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.03.2002 :

<b>Beitragsklasse</b>	<b>Mitgliederart</b>	<b>Beitragshöhe</b>
1	Kinder bis 12 Jahre	5.-- €
2	Jugendliche	7,50 €
3	Erwachsene Einzelbeitrag	20,.. €
	Familienbeitrag (einschl. aller Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	40.-- €
4		
5	Ehrenmitglieder	Frei

2. Die bisher gewährten Begünstigungen bleiben von dieser Beitragsordnung unberührt. Weitere Ermäßigungen sind unzulässig. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
3. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen dem Schatzmeister vorzulegen, Anschriftenwechsel ist mitzuteilen. In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des württembergischen Landessportbundes enthalten.

### **§ 3 Gruppenbeitrag**

1. Für die Teilnehmer an den Übungsabenden einer der aktiven Sportgruppen wird ein Gruppenbeitrag in Höhe von 10 € pro Kalenderjahr erhoben. Dieser ist unabhängig vom Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Ist ein Mitglied in mehreren Gruppen aktiv, wird der Gruppenbeitrag trotzdem nur einmalig erhoben.
2. Für Kinder und Jugendliche wird kein Gruppenbeitrag erhoben.
3. Übungsleiter sind vom Gruppenbeitrag für die von Ihnen geleitete Sportgruppe befreit.
4. Das Entrichten des Gruppenbeitrages befreit nicht von der Mitarbeit bei Veranstaltungen oder Arbeitsdiensten des Vereins.

### **§ 4 Einzug des Mitgliedsbeitrags**

1. Der Einzug des Mitgliedsbeitrags und des Gruppenbeitrags erfolgt durch Abbuchungsverfahren über EDV. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.
2. Mitglieder, die bisher am Abbuchungsverfahren EDV nicht teilgenommen haben, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 1. März jeden Jahres auf das Konto des Vereins oder an die dafür einzugsberechtigte Person. Es wird hierfür eine Gebühr von 3,-- € erhoben.

### **§ 5 Vereinsein- und Austritt/Ausscheiden aus einer Sportgruppe**

1. Bei Vereinsbeitritt bis zum 30.Juni ist der volle Mitgliedsbeitrag/Gruppenbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten. Ab 1. Juli gilt die Mitgliedschaft ab dem folgenden Jahr.
2. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss gegenüber dem Verein bis zum 30.September schriftlich erklärt werden.
3. Das Vorstehende gilt auch beim Ausscheiden aus einer Sportgruppe für den Gruppenbeitrag.

### **§ 6 Mitgliederverwaltung**

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung(EDV).  
Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem

Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung 16.3.2018 am selben Tag in Kraft.